

G e s e z

betreffend

das Metzger- und Wurstereigewerbe.

§ 1. Das Gewerbe eines Metzgers und Wursters ist frei und unterliegt nur gesundheitspolizeilichen Beschränkungen.

§ 2. Die Lokalitäten, in welchen diese Gewerbe betrieben werden, (Schlachthäuser, Verkaufslöke u. s. f.) müssen

- a. hinlänglich geräumig, hell, kühl und dem freien Luftzug ausgesetzt, und
- b. so gelegen und eingerichtet sein, daß die Benutzung derselben keine Gesundheitsstörung oder anderweitige erhebliche Belästigung der Nachbarn zur Folge hat.

Der Regierungsrath ist befugt, bezüglich der Schlachthäuser noch weiter gehende, den örtlichen Bedürfnissen entsprechende gesundheitspolizeiliche Vorschriften zu erlassen.

§ 3. Wer das Metzger- und Wurstereigewerbe ausüben will, hat hievon dem betreffenden Gemeinderathe Kennt-

niß zu geben und demselben die zum Gewerbsbetriebe bestimmten Lokalitäten zu bezeichnen.

Diese Anzeige muß auch bei einem Wechsel oder einer Veränderung des Lokals gemacht werden.

§ 4. Der Gemeindrath ist verpflichtet, die ihm bezeichneten Lokalitäten sorgfältig und nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen zu untersuchen.

Wenn sich aus dieser Untersuchung ergibt, daß die Lokalitäten den Vorschriften des § 2 entsprechen, so hat der Gemeindrath die Bewilligung zur Betreibung des Gewerbes in denselben zu ertheilen. Im entgegengegesetzten Falle ist die Bewilligung zu verweigern.

Vor Ertheilung der Bewilligung dürfen diese Lokalitäten zur Betreibung des Gewerbes nicht benutzt werden.

§ 5. Der Gemeindrath kann die Gewerbsbewilligung jederzeit zurückziehen, wenn entweder die betreffenden Lokalitäten den gesetzlichen Erfordernissen nicht mehr entsprechen und wenn der Gewerbsinhaber den behufs Abhülfe der Mängel getroffenen Anordnungen des Gemeindrathes keine Folge gegeben hat; oder wenn der Bewerber wiederholt wegen Uebertretung der auf das Gewerbe bezüglichen polizeilichen Vorschriften bestraft worden ist und von demselben nach der Art seiner bisherigen Betreibung des Berufes eine weitere ordentliche Betreibung des letztern nicht zu erwarten ist.

§ 6. Sowohl gegen die Verweigerung der Bewilligung zur Ausübung des Gewerbes (§ 4), als auch gegen den Entzug dieser Bewilligung (§ 5) steht dem Betroffenen der Rekurs an das Statthalteramt, beziehungsweise an den Regierungsrath offen.

§ 7. In Gemeinden, in welchen öffentliche Schlachthäuser bestehen oder errichtet werden, darf, Nothfälle ausgenommen, außerhalb derselben kein Vieh geschlachtet werden, dessen Fleisch zum Verkaufe bestimmt ist.

Ausnahmsweise kann in solchen Gemeinden das Schlachten in Privatmessgen vom Statthalteramte bewilligt werden, wenn die Benutzung des öffentlichen Schlachthauses den Betreffenden allzusehr erschwert, oder wenn die Privatlokalität mindestens ebenso gut eingerichtet ist, wie das öffentliche Schlachthaus.

Die Polizeibehörden sind befugt, von den Schlachthausordnungen Einsicht zu nehmen und die Abänderung von Bestimmungen zu verlangen, welche entweder dem gegenwärtigen Gesetze widersprechen oder die freie Konkurrenz beeinträchtigen.

§ 8. Das Schlachten von Vieh und der Verkauf des Fleisches steht unter polizeilicher Kontrolle, welche unter der Aufsicht des Gemeindrathes durch Sachverständige ausgeübt wird. Der Regierungsrath erläßt die hierauf bezügliche Verordnung.

§ 9. Uebertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes werden mit Buße von zwei bis hundert Franken belegt.

§ 10. Der Regierungsrath wird beauftragt, denjenigen Privaten, welche im Laufe der letzten zwei Jahre, von der Inkrafttretung dieses Gesetzes an rückwärts gerechnet, Messgpatente gelöst haben, die Konzessionsgebühr nur im Verhältniß zu der Zeit, während welcher von der Konzession Gebrauch gemacht worden, zu berechnen und den Rest zurückzuerstatten, vorausgesetzt, daß in der betreffenden politischen Gemeinde in Folge der Erlassung dieses Gesetzes neue Messgen errichtet wurden, und für

die Zeit, von welcher an diese neuen Messgen betrieben wurden.

§ 11. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft. Durch dasselbe werden die Bestimmungen der §§ 1—7 und 12—17 des Gesetzes über die von obrigkeitlicher Bewilligung abhängenden und an Lokalitäten gebundenen Gewerbe vom 11. Mai 1832 aufgehoben.

Zürich, den 27. Christmonat 1866.

Im Namen des Großen Rathes :

Der Präsident,

Dr. J. J. Rüttimann.

Der erste Sekretär,

Keller.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben behufs der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet :

Dieses Gesetz soll in das Amtsblatt und die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Also beschlossen Montags den 31. Christmonat 1866.

Der zweite Präsident,

Dr. Ed. Suter.

Der erste Staatschreiber,

Keller.